

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Stefanie Remlinger (GRÜNE)**

vom 29. Oktober 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Oktober 2013) und **Antwort**

Ist der Religions- und Weltanschauungsunterricht an staatlichen Schulen in Gefahr?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie lautet die Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und den Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften aus dem Jahr 2002 im Wortlaut?

Zu 1.: Die Finanzierungsvereinbarung mit der Evangelischen Kirche Berlin Brandenburg-schlesische Oberlausitz liegt dieser Antwort bei.

2. Hält der Senat die bisherigen Regelungen auf Grundlage der Finanzierungsvereinbarung zwischen Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften und dem Land Berlin zur Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht für ausreichend?

Zu 2.: Für den freiwilligen Status des Religions- und Lebenskundeunterrichts sind die grundsätzlichen Bedingungen angemessen und erfolgreich. Das lässt sich auch an den Statistiken ablesen. Es nimmt über die Hälfte der Berliner Schülerinnen und Schüler von öffentlichen und privaten Schulen am freiwilligen Religionsunterricht teil. Das Land Berlin finanziert bis zu 90 Prozent der Personalkosten der jeweiligen Anbieterinnen und Anbieter. Die Gruppengrößen liegen – im Unterschied zur den üblichen Klassengrößen (zwischen 25 und 30 Kindern) - bei 15 bzw. 12 Schülerinnen und Schüler. Außerdem werden Fortbildungs- und Weiterbildungskosten bis zu 5 Prozent der Personalkosten bezuschusst. Bei dem Finanzierungsmodell gilt grundlegend die Möglichkeit des Aufwuchses, denn für mehr Schülerinnen und Schüler werden auch entsprechend mehr Personalkosten erstattet.

3. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass aufgrund der bestehenden Finanzierungsvereinbarung ein Religions- und Weltanschauungsunterricht nicht mehr flächendeckend gewährleistet werden kann und insbesondere an Brennpunktschulen bedroht ist?

Zu 3.: Der Senat hält an dem Ziel fest, ein flächendeckendes Angebot für den Religions- und Weltanschauungsunterricht insbesondere auch an Schwerpunktschulen zu ermöglichen.

4. Um welche Summe müssen die Landeszuschüsse erhöht werden, um die Tarifsteigerungen, der LehrerInnen die Religions- und Weltanschauungsunterricht erteilen, aufzufangen?

Zu 4.: Dazu gibt es allenfalls grobe Schätzungen. Die Summe wird derzeit ermittelt.

5. Plant der Senat eine Weiterentwicklung der Finanzierungsvereinbarung zwischen den Kirchen und Weltanschauungsvereinbarungen und dem Land Berlin?

Zu 5.: Der Humanistische Verband Deutschlands, LV Berlin Brandenburg (HVD), hat am 1. März 2012 die Finanzierungsvereinbarung mit dem Senat gekündigt. Folgerichtig müssen Verhandlungen über neue Vereinbarungen aufgenommen werden, die entsprechende Anpassungen bzw. Neuregelungen des Finanzierungsmodells vorsehen.

6. Welche Verpflichtungen sind vom Land Berlin zur Erteilung des Religions- und Weltanschauungsunterrichtes an staatlichen Schulen aufgrund des Artikels 141 GG zu erbringen und ergibt sich hieraus eine rechtliche Verpflichtung zur Anpassung der Finanzierungsvereinbarung, wenn der Religions- und Weltanschauungsunterricht grundsätzlich an staatlichen Schulen gefährdet ist?

Zu 6.: Die Verpflichtungen des Landes Berlin für den freiwilligen Religions- und Weltanschauungsunterricht basieren auf dem Paragraph 13 Schulgesetz. Hieraus ergeben sich keine Verpflichtungen zur Anpassung.

Berlin, den 22. November 2013

In Vertretung

André Schmitz

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Nov. 2013)

Vereinbarung über die Finanzierung des Evangelischen Religionsunterrichts im Land Berlin

Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, diese vertreten durch die Staatssekretärin Barbara Kisseler, Brunnenstraße 188-190, 10119 Berlin

- Land -

und

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vertreten durch das Konsistorium, dieses vertreten durch den Präsidenten des Konsistoriums, Ulrich Seelemann, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin

- Kirche -

wird in Anerkennung der Bedeutung des Evangelischen Religionsunterrichts (- Religionsunterricht -) für den Bildungsauftrag der Berliner Schule folgende Vereinbarung über die Finanzierung des Religionsunterrichts geschlossen:

I.

1. Religionsunterricht kann gemäß dem Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl S. 26) in allen Bildungsgängen und Jahrgangsstufen der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche erteilt werden.
2. Das Land sorgt für eine angemessene Einfügung des Religionsunterrichts in die schulische Organisation mit dem Ziel, dass allen angemeldeten Schülerinnen und Schülern eine Teilnahme ermöglicht wird.

Dabei unterstützt das Land eine Organisation von Lerngruppen des Religionsunterrichts, die den in Abschnitt II Nr. 1 genannten Lerngruppengrößen angemessen sind.
3. Die Kirche ist unbeschadet der Vorschriften des Schulgesetzes dafür verantwortlich, dass Religionsunterricht entsprechend den für die Schule und für den anderen Unterricht allgemein geltenden Bestimmungen durchgeführt wird.
4. Land und Kirche stimmen sich bei allen den Religionsunterricht unmittelbar betreffenden Fragen miteinander ab. Wird die Durchführung von Religionsunterricht von anderen Rechtsverordnungen und Ausführungsvorschriften berührt, erhält die Kirche vor deren Inkrafttreten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Kirche informiert das Land über beabsichtigte wesentliche Veränderungen hinsichtlich der Durchführung des Religionsunterrichts.
5. Das Land beteiligt sich an den Kosten des Religionsunterrichts sowie der Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung und Prüfung von Religionslehrkräften nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

II.

Der Zuschussbetrag zu den Personalkosten für die Erteilung des Religionsunterrichts an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Trägerschaft des Landes oder in freier Trägerschaft einschließlich der Evangelischen Schulen wird wie folgt ermittelt:

1. Zur Ermittlung des Zuschussbetrags wird die Zahl der anerkannten Lerngruppen errechnet, und zwar
 - für die Grundschulen aus der Division der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer Lerngruppengröße von 15,
 - für die anderen Schulen aus der Division der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer Lerngruppengröße von 12.Entscheidend für die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die mit der Kirche abgestimmte, von der für Schule zuständigen Senatserwaltung erhobene Vorjahres-Oktober-Statistik des Religionsunterrichts und die abgestimmten Daten über die Teilnahme an beruflichen Schulen für das Vorjahr.
2. Für jede Lerngruppe werden zwei Unterrichtswochenstunden und je Planstelle 25 Lehrerpflichtwochenstunden berücksichtigt.

Für jede so errechnete Planstelle wird ein Zuschuss in Höhe von 90 v. H. des Personalkostendurchschnittssatzes der Vergütungsgruppe III BAT (West) des Jahres 2002 geleistet. Damit beläuft sich der Zuschuss auf 50.346 €.
3. Der nach Nr.1 und 2 ermittelte Zuschussbetrag wird pauschal um 5 v.H. für Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich Prüfungen erhöht.
4. Personalkosten für staatliche Lehrkräfte, die eigenverantwortlich Religionsunterricht erteilen, werden berücksichtigt, indem die Zahl der zwischen der für Schule zuständigen Senatsverwaltung sowie der Kirche abgestimmten Lehrerstunden in Planstellen umgerechnet wird und diese in Grundschulen mit dem Personalkostendurchschnittssatz der Besoldungsgruppe A 12, in anderen Schulen mit dem der Besoldungsgruppe A 13 multipliziert wird. Die sich hieraus ergebenden Personalkosten werden vom Gesamtzuschuss abgezogen.
5. Die Mittel nach 2. und 3. werden erstmalig mit dem Jahr 2005 gegenüber dem Land separat abgerechnet. Der Zuschuss beträgt aber nicht mehr als 90 % der jeweils tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben.

III.

Land und Kirche sind sich einig, dass die Rechtsstreitigkeiten über die Zuschüsse für den Religionsunterricht in den Haushaltsjahren 2002, 2003 und 2004 unter Wahrung des jeweiligen Rechtsstandpunkts durch Vergleich beendet werden. Das Land zahlt an die Kirche einen Betrag in Höhe von 1,6 Mio €. Der Betrag wird am 30.09.2005 ausbezahlt. Die Kirche verpflichtet sich, die Klagen zu den Az. VG 27 A 167.04, VG 27 A 194.04, VG 27 A 205.04 vor dem Verwaltungsgericht zurückzunehmen. Damit sind alle Forderungen zwischen der Kirche und dem Land im Zusammenhang mit der Finanzierung des Religionsunterrichts in den genannten Haushaltsjahren geregelt.

IV.

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft. Eine Kündigung ist frühestens zum 31. Juli 2010 möglich; die Kündigungsfrist beträgt 18 Monate.

Wenn diese Vereinbarung gekündigt wird, wirken ihre Regelungen fort, bis sie durch eine neue Vereinbarung abgelöst wird. Anderweitige Vereinbarungen zwischen dem Land und der Kirche zur Finanzierung des Religionsunterrichts sowie zum Nachweis der Verwendung der gezahlten Zuschüsse werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung nicht angewandt. Im übrigen werden Status und Wirksamkeit des Abschließenden Protokolls vom 02. Juli 1970 einschließlich seiner Änderungen durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Bei Veränderung der schulgesetzlichen Stellung des Religionsunterrichts in der Berliner Schule wird über eine neue Vereinbarung verhandelt.

Berlin, den 21.09.2005



Berlin, den 21.09.2005

Barbara Künzeles
 Für das Land

[Signature]
 Für die Kirche